

KT-Drucksache Nr. X-0176

für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-öffentlich-

**Photovoltaikanlage Straßenmeisterei Münsingen;
Vergabeverfahren zur Verpachtung der Dachfläche**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Reutlingen strebt eine möglichst große Photovoltaikanlage auf dem Dach der Straßenmeisterei Münsingen an.
2. Die Verpachtung der Dachfläche der Straßenmeisterei Münsingen zum Betrieb einer Photovoltaikanlage wird öffentlich ausgeschrieben.
3. Vergabekriterium ist der größtmögliche Nutzen für den Landkreis Reutlingen unter Berücksichtigung der Pacht für die Dachfläche und gegebenenfalls des Strompreises für den abgenommenen Strom aus der Photovoltaikanlage.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis Reutlingen fallen keine Investitionskosten an, der mögliche Ertrag aus Verpachtung und die Kosten für den Bezug von Strom aus der Photovoltaikanlage werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Neubau der Straßenmeisterei Münsingen, Hermann-Staudinger-Straße 7, wurde als CO²-neutrales Gebäude konzipiert. Dazu gehört auch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Straßenmeisterei, um gegebenenfalls in Kombination mit einem Batteriepuffer den größtmöglichen Teil des erforderlichen Stromverbrauchs vor Ort aus einer Photovoltaikanlage zu beziehen. Da für den Betrieb des Gebäudes keine Erfahrungswerte vorliegen, wurden für das erste volle Betriebsjahr Stromverbrauch und vor allem Lastgang ermittelt.

Aufgrund der nun vorliegenden Daten soll die Verpachtung des Daches für eine Photovoltaikanlage ausgeschrieben werden, aus der zum einen der Eigenverbrauch der Straßenmeis-

tere soweit möglich gedeckt werden soll, aus der aber auch in das öffentliche Netz eingespeist werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Für die Straßenmeisterei Münsingen wurden im ersten vollen Betriebsjahr 2019 der Verbrauch und der Lastgang ermittelt. Dabei zeigte sich, dass bei einem relativ niedrigen Verbrauch von ca. 60.000 KWh pro Jahr in Kombination mit der sehr niedrigen Lastabnahme in den Sommermonaten und am Tag, in denen die Photovoltaikanlage aber den überwiegenden Teil erzeugt, nur eine Kleinanlage mit max. 30 kWp Leistung sinnvoll wäre.

Auf dem Dach der Straßenmeisterei wäre insgesamt die Installation einer Anlage mit bis zu 100 kWp möglich. Für eine solche Anlage besteht zum ausschließlichen Betrieb der Straßenmeisterei keine Notwendigkeit. Für die Einspeisung des Stroms aus einer solchen Anlage in das Netz ist gegebenenfalls die Erstellung einer Trafo-Anlage erforderlich. Die Erstellung und der Betrieb einer Anlage in dieser Dimension mit Kosten in Höhe von über 250.000 EUR ist nicht die originäre Aufgabe des Landkreises (als Kommune und Betreiber der Straßenmeisterei Münsingen). Die Erstellung und der Betrieb einer größtmöglichen Photovoltaikanlage soll daher ausgeschrieben werden.

2. Die zu erstellende Anlage soll zum einen soweit möglich direkt, gegebenenfalls unter Einbindung eines vom Landkreis erstellten Batteriepuffers, Strom an das Gebäude der Straßenmeisterei liefern. Der darüber hinaus erzeugte Strom wird vom Bieter in das öffentliche Netz eingespeist.
3. In zahlreichen Vorgesprächen zeigte sich, dass selbst unter diesen Vorgaben höchst unterschiedliche Auffassungen zur sinnvollen Dimensionierung der Anlage möglich sind. Dies hängt zum Beispiel davon ab, über welche Möglichkeiten ein Betreiber verfügt, um die Investitionskosten für die Anlage und die Trafo-Station wirtschaftlich zu gestalten. Gegebenenfalls kann ein potenzieller Betreiber zur Auffassung gelangen, die Anlage nur in einer Dimension zu erstellen um zum Beispiel die Investitionskosten in Höhe von 100.000,00 EUR für die Trafo-Anlage zu vermeiden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verpachtung und den Strombezug aus der Anlage öffentlich auszuschreiben und an den Bieter zu vergeben, der für den Landkreis in der Kombination aus Dachpacht und gegebenenfalls günstigen Stromkosten den für den Landkreis größtmöglichen Ertrag anbietet. Andere Vergabekriterien als der größtmögliche Ertrag sind nach Auffassung der Verwaltung mit dem Gemeindefinanzrecht nicht vereinbar.